



# Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18  
E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2023-2332

Rottenmann, 19.04.2023

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

**Flick Privatstiftung**, Kärntner Ring 11-13, 1010 Wien, Innere Stadt

**Flick'sche Forst- u. Gutsverwaltung**, Strechau 12, 8786 Rottenmann

Errichtung eines überdachten Stellplatzes für das Jagdhaus

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.03.2023 haben Flick Privatstiftung, Kärntner Ring 11-13, 1010 Wien, Innere Stadt u. Flick'sche Forst- u. Gutsverwaltung, Strechau 12, 8786 Rottenmann, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines überdachten Stellplatzes für das Jagdhaus auf dem Grundstück(en) Nr.: **1041**, KG: **Oppenberg**, EZ: **142**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Mittwoch, den 03.05.2023, um ca. 11:00 Uhr**  
**mit Zusammentritt an Ort und Stelle**

anberaumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.